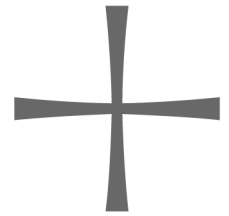


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



33

Nr. 2 / 133. Jahrgang

Kassel, 28. Februar 2018

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen 34
- Berichtigung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2018 und 2019 Vom 29. November 2017..... 34
- Dritte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Finanzausweisungsgesetz Vom 23. Januar 2018..... 34
- Richtlinie zur Gewährung von Mitteln für Personalanpassungsmaßnahmen Vom 6. Februar 2018..... 35

Urkunden

- Urkunde über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle Hohes Lohr im Kellerwald, der 3. Pfarrstelle Gemünden-Bunstruth und der Pfarrstelle Viermünden, Kirchenkreis Eder, gemäß Artikel 51 Absatz 2 und Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck 36
- Berichtigung der Urkunde über die Umwandlung der 5. Pfarrstelle Marburg-Elisabethkirche 36

gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.....

Bekanntmachungen

- Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Bad Arolsen-Helsens..... 37
- Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Höringhausen-Meininghausen-Strothe..... 37
- Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelischer Gesamtverband Bad Arolsen-Helsens..... 37
- Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelischer Gesamtverband Höringhausen-Meininghausen-Strothe..... 37
- Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelische Kirchengemeinde Rödendau-Haine..... 37
- Kirchengeschichtliche und heimatkundliche Publikationen..... 37

Personal- und Stellenangelegenheiten

- Personalia..... 38
- Pfarrstellenausschreibungen..... 39

Beilage

- Jahresinhaltsverzeichnis 2017.....

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen**Inkrafttreten
des Änderungsgesetzes zum
Arbeitsrechtsregelungsgesetz
Diakonie Hessen**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck macht gemäß Artikel 2 Satz 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen vom 30. November 2017 (KABl. S. 174) folgendes bekannt:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen vom 30. November 2017 (KABl. S. 174) ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten, nachdem die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau am 29. November 2017 ein entsprechendes Kirchengesetz beschlossen hat.

Kassel, den 24. Januar 2018 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Landeskirchenrätin

* * *

**Berichtigung des Haushaltsgesetzes
über die Feststellung des
Haushaltsplanes der Evangelischen
Kirche von Kurhessen-Waldeck für die
Rechnungsjahre 2018 und 2019
Vom 29. November 2017**

Auf der Seite 9 des Kirchlichen Amtsblattes 2018 ist in § 3 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2018 und 2019 der Euro-Betrag der zusätzlichen Personalausweisung je Rechnungsjahr für Verwaltungsassistenten in Kooperationsräumen in Höhe von 200.000,00 Euro durch 2.000.000,00 Euro zu ersetzen.

Kassel, den 13. Februar 2018

Dr. Hein
Bischof

* * *

**Dritte Verordnung zur Änderung der
Ausführungsverordnung zum
Finanzzuweisungsgesetz
Vom 23. Januar 2018**

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und § 44 des Kirchengesetzes über die Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Verbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Finanzzuweisungsgesetz – FZuwG) vom 26. November 1997 (KABl. S. 211) die folgende Verordnung beschlossen:

**Dritte Verordnung zur Änderung der
Ausführungsverordnung zum
Finanzzuweisungsgesetz**

Vom 23. Januar 2018

Artikel 1

Die Ausführungsverordnung zum Finanzzuweisungsgesetz (AVO-FZuwG) vom 1. Dezember 2009 (KABl. Nr. 12a S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Finanzzuweisungsgesetz vom 16. Juni 2015 (KABl. S. 122) wird wie folgt geändert:

§ 31 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird aufgehoben. Die Absätze 5 bis 9 werden die Absätze 4 bis 8.
2. Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für die Veranlagung und Einziehung der Ortskirchensteuer (Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A und Kirchgeld) kann ein kostendeckendes Entgelt festgesetzt werden. Für die Einziehung von Pachtzinsen für Pfarreivermögen kann ein Personalkostenanteil der Verwaltung bis zur Höhe von sechs vom Hundert des Jahresaufkommens erhoben werden.“

3. Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Wenn die verwaltungsmäßige Durchführung von besonderen Spendenaktionen dem Kirchenkreisamt übertragen wird, kann ein Personalkostenanteil der Verwaltung bis zur Höhe von sechs vom Hundert des Jahresaufkommens festgesetzt werden. Der Träger des Kirchenkreisamtes kann im Einzelfall die Höhe des Personalkostenanteils der Verwaltung senken oder von der Erhebung absehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 6. Februar 2018 Landeskirchenamt
In Vertretung
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Richtlinie zur Gewährung von Mitteln für Personalanpassungsmaßnahmen Vom 6. Februar 2018

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2018 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19) folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie zur Gewährung von Mitteln für Personalanpassungsmaßnahmen

Vom 6. Februar 2018

I. Allgemeines

1. Zur Unterstützung des von der Landessynode am 25./26. November 2015 beschlossenen 25%igen Abbaus von Personalkosten im Bereich „Mitarbeitende nicht pfarramtlicher Dienst“ (Korridor 5 Verwaltung – Perspektivausschuss Mitarbeitende, Beschluss 2.0.B) werden beginnend mit dem Haushaltsjahr 2018 Mittel in einem Fonds bereitgestellt. Diese Mittel können von kirchlichen Dienstgebern zur Finanzierung von Maßnahmen in Anspruch genommen werden, die der Unterstützung von Mitarbeitenden im Rahmen eines sozialverträglichen Abbaus von Stellen dienen.
2. Förderungsfähig ist eine angemessene Maßnahme, die einer dauerhaften Reduzierung einer Stelle dient, die zu mindestens 25 % aus Kirchensteuermitteln finanziert wird.
Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen in Bezug auf die Reduzierung pädagogischer Stellen in Tageseinrichtungen für Kinder sowie in Bezug auf die Reduzierung von Stellen in Diakonie- und Sozialstationen, auf denen Aufgaben wahrgenommen werden, für die nach Leistung bestimmte und auf Kostendeckung zielende Entgelte mit Sozialleistungsträgern vereinbart werden (§ 5 Absatz 4 DiakG).
3. Der Anstellungsträger soll zur Finanzierung der Maßnahme einen angemessenen Eigenbeitrag (mindestens 10 %) leisten.
4. Je reduzierter Vollzeitstelle ist eine Höchstförderung aus dem Personalfonds von 50.000 Euro möglich. Eine Förderungsmöglichkeit besteht nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Gefördert werden können insbesondere
 - Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Qualifizierung für kircheninternen Stellenwechsel,
 - Unterstützungen zur Überbrückung bis zu einer Weiterbeschäftigung bei einem neuen Dienst- oder Arbeitgeber oder bis zum Ruhestand,
 - Fremdvermittlung (Outplacement) oder
 - Abfindungen.
6. Die Mittel des Personalfonds werden im Landeskirchenamt verwaltet.

II. Antrag, Bewilligung, Verwendungsnachweis

1. Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Gesamt- und Zweckverbände sowie die Landeskirche können Mittel aus dem Personalfonds beantragen. Hierfür haben sie darzulegen, dass die beantragten Mittel zur Finanzierung einer Maßnahme verwendet werden, die zu einer dauerhaften vollständigen oder anteiligen Reduzierung einer Stelle führt und somit der Umsetzung des genannten Beschlusses der Landessynode dient.
2. Die Mittel können vor Beginn der Maßnahme mit dem anliegenden Formblatt (Anlage 1)¹ beantragt werden.

Es ist darzulegen,

- a) welche Stelle/Stellenanteil in welchem Arbeitsbereich in welchem Umfang wegfällt,
- b) welche Maßnahme gefördert werden soll,
- c) in welchem Umfang Mittel zur Förderung beantragt werden und wie eine Eigenbeteiligung erfolgt sowie,
- d) dass die zu fördernde Maßnahme für die Zielerreichung geeignet und erforderlich sowie die dafür beantragten Mittel erforderlich und angemessen sind.

Der Antrag von Kirchengemeinden und Verbänden erfolgt über den Kirchenkreis.

3. Über die Bewilligung entscheidet eine vom Landeskirchenamt zu berufende Bewilligungskommission. Der Kommission sollen angehören:
 - zwei Vertreter oder Vertreterinnen des Landeskirchenamtes,
 - zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie
 - ein Mitglied des Finanzausschusses.
4. Das Landeskirchenamt erteilt den Bewilligungsbescheid und zahlt die Mittel aus.
5. Ab einer Förderhöhe von 5.000 Euro ist ein inhaltlicher und rechnerischer Verwendungsnachweis vorzulegen. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung können Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Nicht vollständig verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden.

Die Endabrechnung ist dem Landeskirchenamt spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung des Anstellungsträgers über

die dauerhafte vollständige oder teilweise Reduzierung einer Stelle, insbesondere durch den Nachweis einer entsprechenden Änderung des Stellenplans, beizufügen.

III. Inkrafttreten, Überprüfung der Richtlinie

1. Diese Richtlinie tritt am 1. März 2018 in Kraft.
2. Über die Mittelausschüttung wird regelhaft dem Finanz- und dem Personalausschuss berichtet.
3. Die Erforderlichkeit des Personalfonds und dieser Richtlinie wird jeweils mit den Haushaltsberatungen der Doppelhaushalte überprüft.

Vorstehende Richtlinie wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 12. Februar 2018
Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Landeskirchenrätin

[†] Hier nicht mit abgedruckt.

* * *

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle Hohes Lohr im Kellerwald, der 3. Pfarrstelle Gemünden-Bunstruth und der Pfarrstelle Viermünden, Kirchenkreis Eder, gemäß Artikel 51 Absatz 2 und Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

I.

Die 2. Pfarrstelle Hohes Lohr im Kellerwald wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Die 3. Pfarrstelle Gemünden-Bunstruth wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt. Die Verbindung der Pfarrstelle mit einem weitergehenden Auftrag wird aufgehoben.

III.

Die Pfarrstelle Viermünden wird in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt. Die Verbindung der Pfarrstelle mit einem übergemeindlichen Zusatzauftrag wird aufgehoben.

IV.

Dieser Beschluss tritt zum 31. Dezember 2017 in Kraft.

Kassel, den 6. Dezember 2017

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

* * *

Berichtigung der Urkunde über die Umwandlung der 5. Pfarrstelle Marburg-Elisabethkirche gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Die im Kirchlichen Amtsblatt 1/2018 (S. 20) veröffentlichte Urkunde über die Umwandlung der 5. Pfarrstelle Marburg-Elisabethkirche wird unter II. wie folgt berichtigt:

II.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Kassel, den 24. November 2017

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

* * *

Bekanntmachungen

Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Bad Arolsen-Helsen

Die Gesamtverbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Bad Arolsen-Helsen hat in ihrer Sitzung am 25. Oktober 2017 die Auflösung des Gesamtverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2017 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 7 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 113), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Gesamtverbandes bekannt gemacht.

Kassel, den 7. Februar 2018 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Höringhausen- Meininghausen-Strothe

Die Gesamtverbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Höringhausen-Meininghausen-Strothe hat in ihrer Sitzung am 14. August 2017 die Auflösung des Gesamtverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2017 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 7 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 113), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Gesamtverbandes bekannt gemacht.

Kassel, den 6. Februar 2018 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelischer Gesamtverband Bad Arolsen-Helsen

Das Dienstsiegel des Evangelischen Gesamtverbandes Bad Arolsen-Helsen wird aufgrund der Auflösung

des Gesamtverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 7. Februar 2018 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelischer Gesamtverband Höringhausen-Meininghausen- Strothe

Das Dienstsiegel des Evangelischen Gesamtverbandes Höringhausen-Meininghausen-Strothe wird aufgrund der Auflösung des Gesamtverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 6. Februar 2018 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelische Kirchengemeinde Röddenau-Haine

Das Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Röddenau-Haine wurde erneuert. Aufgrund dessen wird das bisherige Siegel außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 6. Februar 2018 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Kirchengeschichtliche und heimatkundliche Publikationen

Wir bitten, von allen Publikationen mit kirchen-, orts- und/oder heimatkundlichem Inhalt, die von Pfarrerinnen und Pfarrern oder anderen kirchlichen Mitarbeitenden oder Körperschaften der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck herausgegeben werden, jeweils ein Exemplar an die

Landeskirchliche Bibliothek
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel

für ihre Hassiaca-Sammlung zu übersenden.

Begrüßt werden auch Freixemplare von vergleichbarem Schrifttum, das von politischen Gemeinden oder Landkreisen herausgegeben wird, sowie Hinweise hierauf.

Kassel, den 6. Februar 2018

Landeskirchenamt
In Vertretung
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalialia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalialia“ sind im Internet nicht einsehbar.

* * *

Pfarrstellenausschreibungen

Dörnberg, Kirchenkreis Wolfhagen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

2. Pfarrstelle Kassel-Waldau, Stadtkirchenkreis Kassel

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Obernburg-Itter, Kirchenkreis Eder

(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter <https://www.ekkw.de/stellen/pfarrstellen.html>.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 3. April 2018** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

* * *

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.